

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 12/17

Bozen, den 24.07.2017

## Neuregelung der Gelegenheitsarbeit

Sehr geehrter Kunde,

nach der Abschaffung der sog. „Voucher“ im März diesen Jahres wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 144 vom 23. Juni 2017 das Gesetz Nr. 96/2017 veröffentlicht, das zwei neue Systeme für die Gelegenheitsarbeit vorsieht:

1. Gelegenheitsarbeit **„Presto“** für Unternehmer und Freiberufler.
2. Gelegenheitsarbeit mittels **„Libretto Famiglia“** für private Haushalte.

Nachstehend möchten wir Ihnen eine Übersicht über die neuen Bestimmungen im Bereich der Gelegenheitsarbeit geben:

	Gelegenheitsarbeit „Presto“	Gelegenheitsarbeit „Libretto Famiglia“
Definition	<p>Als Gelegenheitsarbeit gelten Arbeitsleistungen, deren Vergütung im Kalenderjahr folgende Limits nicht überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ 5.000 Euro pro Mitarbeiter für die Gesamtheit seiner Auftraggeber;</li> <li>▶ 5.000 Euro pro Auftraggeber für die Gesamtheit seiner Mitarbeiter;</li> <li>▶ 2.500 Euro für jeden Mitarbeiter bei ein und demselben Auftraggeber.</li> </ul>	
Anwendungsbereich	<p><b>Unternehmen und Freiberufler</b> können jede Person für Tätigkeiten mittels Gelegenheitsarbeit „Presto“ beschäftigen (Einschränkungen siehe nachstehende Punkte).</p>	<p><b>Privatpersonen</b> können, <u>außerhalb</u> jeglicher freiberuflichen oder unternehmerischen Tätigkeit, folgende gelegentlichen Arbeiten in Auftrag geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kleine Arbeiten im Haushalt (Gartenarbeiten, Reinigung, Instandhaltung usw.);</li> <li>▶ Betreuung von Kindern, älteren oder kranken Menschen oder Personen mit</li> </ul>

		Behinderung; ▶ Privatunterricht.
<b>Einschränkungen</b>	Nicht erlaubt ist die Beschäftigung von Personen, welche bei dem Auftraggeber mit einem lohnabhängigen Arbeitsverhältnis oder als freie Mitarbeiter tätig sind oder in den letzten 6 Monaten tätig waren.	
<b>Verbote</b>	Die Gelegenheitsarbeit ist in folgenden Fällen <b>nicht zugelassen</b> : a) für Auftraggeber mit mehr als 5 lohnabhängigen Arbeitnehmern mit unbefristetem Arbeitsvertrag; b) für landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der Beschäftigung von Personen, welche Alters- oder Invalidenrente beziehen, Jugendlichen unter 25 Jahren mit regulärer Einschreibung in einen Studiengang, Arbeitslosen sowie Beziehern von einkommensunterstützenden Maßnahmen, unter der Voraussetzung, dass sie im Vorjahr nicht in das Verzeichnis der landwirtschaftlichen Arbeiter eingetragen waren; c) für Betriebe im Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe, Steinverarbeitung und Bergbau; d) für die Ausführung von Werk- oder Dienstleistungsverträgen.	
<b>Vergütung</b>	Die <b>Mindeststundenentlohnung</b> liegt allgemein bei <b>9,00 Euro netto</b> , nur im Sektor Landwirtschaft entspricht die Mindestentlohnung dem tariflichen Stunden-lohn laut Kollektivvertrag. Pro Tag müssen mindestens 4 Arbeitsstunden entlohnt werden, auch wenn effektiv weniger gearbeitet wurden.	Die <b>Mindeststundenentlohnung</b> liegt bei <b>10,00 Euro brutto</b> (8,00 Euro netto).
<b>Beiträge und Kosten</b>	Es gehen voll zu Lasten des Auftraggebers, jeweils berechnet auf den Nettostundenlohn: ▶ 33% Sozialabgaben INPS; ▶ 3,5% Unfallversicherung INAIL; ▶ 1% Verwaltungsspesen. Bei einer Stundenentlohnung von 9 Euro netto belaufen sich die Kosten pro Stunde somit auf 12,38 Euro (37,5%).	Die 10,00 Euro brutto setzen sich folgendermaßen zusammen: ▶ 8,00 Euro Nettoentlohnung; ▶ 1,65 Euro Sozialabgaben INPS; ▶ 0,25 Euro Unfallversicherung INAIL; ▶ 0,10 Euro Verwaltungsspesen.
<b>Aktivierung</b>	Um die neue Form der Gelegenheitsarbeit in	Es gelten dieselben Voraus-

	<p>Anspruch nehmen zu können, müssen sowohl der Auftraggeber als auch der Mitarbeiter beim INPS registriert werden. Weiters muss der Auftraggeber vorab mittels Vordruck F24 (Elide) den gewünschten Bruttobetrag an das Institut überweisen, um damit sein virtuelles Konto aufzuladen.</p>	<p>setzungen wie für die Gelegenheitsarbeit "PrestO". Zusätzlich kann das "Libretto Famiglia" auch bei den Dienststellen der italienischen Post angekauft werden.</p>
<b>Vorabmeldung</b>	<p>Der Auftraggeber muss die Arbeitsleistung <b>mindestens eine Stunde vor Arbeitsbeginn</b> über die Online-Plattform des INPS unter Angabe folgender Punkte melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Daten des Mitarbeiters;</li> <li>▶ Höhe der vereinbarten Vergütung;</li> <li>▶ Ort der Arbeitsleistung;</li> <li>▶ Datum, Uhrzeit Beginn und Ende der Arbeitsleistung.</li> </ul>	<p><b>Es ist keine Vorabmeldung vorgesehen.</b></p> <p>Die Nutzer des "Libretto Famiglia" müssen innerhalb 3. des auf die erbrachte Leistung folgenden Monats über die Online-Plattform des INPS eine Meldung unter Angabe folgender Punkte machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Daten des Mitarbeiters;</li> <li>▶ Höhe der vereinbarten Vergütung;</li> <li>▶ Dauer der Arbeitsleistung;</li> <li>▶ Ort der Arbeitsleistung.</li> </ul>
	<p>Der Mitarbeiter wird automatisch mittels SMS oder E-Mail über die Meldung benachrichtigt.</p>	
<b>Widerruf der Vorabmeldung</b>	<p>Sollte eine <b>Arbeitsleistung nicht stattfinden</b>, muss der Auftraggeber die betreffende Meldung innerhalb 3 Tagen über die Online-Dienste des Instituts widerrufen.</p> <p>Andernfalls wird die Auszahlung der Vergütung vom INPS vorgenommen und die Sozialbeiträge dem Mitarbeiter gutgeschrieben.</p>	
<b>Auszahlung der Vergütung</b>	<p><b>Innerhalb 15.</b> des auf die erbrachte Leistung folgenden Monats <b>nimmt das INPS die Auszahlung der Vergütung</b> an den Mitarbeiter mittels Banküberweisung oder Domiziliarscheck vor.</p>	
<b>Wer kann die Registrierung und Vorabmeldung vornehmen?</b>	<p>Die Obliegenheiten in Bezug auf Registrierung, Aktivierung und Meldung der Daten können direkt vom Auftraggeber (Zugangsdaten INPS erforderlich), über das Contact-Center des INPS oder durch einen bevollmächtigten Intermediär erfüllt werden.</p>	
<b>Sanktionen</b>	<p>Bei <b>Überschreitung des Betrages von 2.500 Euro</b> oder bei <b>Überschreitung</b></p>	

**des Limits von 280 Arbeitsstunden** im Kalenderjahr ⇒ **Umwandlung** des  
Mitarbeitsverhältnisses **in einen Vollzeitarbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit.**

Bei unterlassener Vorabmeldung oder Nichteinhaltung einer für die Gelegenheitsarbeit vorgesehenen Obliegenheit drohen Verwaltungsstrafen zwischen 500 und 2.500 Euro pro Tag, für den das Vergehen festgestellt wird.

Abschließend führen wir noch einige Merkmale der beiden Formen der Gelegenheitsarbeit an:

a) die Vergütung der Gelegenheitsarbeit:

- ▶ ist für den Mitarbeiter von der Einkommenssteuer befreit;
- ▶ wirkt sich nicht auf den Arbeitslosenstatus des Mitarbeiters aus;
- ▶ wird für die Berechnung des für die Ausstellung oder Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung benötigten Einkommens mitberücksichtigt;
- ▶ für die Berechnung des Limits von 5.000 Euro pro Auftraggeber für die Gesamtheit seiner Mitarbeiter werden die Vergütungen, die an Personen, welche Alters- oder Invalidenrente beziehen, Jugendliche unter 25 Jahren mit regulärer Einschreibung in einen Studiengang, Arbeitslose sowie Bezieher von einkommensunterstützenden Maßnahmen ausgezahlt werden, nur zu 75% berücksichtigt.

b) der Mitarbeiter hat Anrecht auf:

- ▶ die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrente der Sonderverwaltung des INPS;
- ▶ die Unfallversicherung des INAIL;
- ▶ die täglichen und wöchentlichen Ruhepausen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  